

# Reglement über die Benützung des Foyer im Turmhof

## I Allgemeine Bestimmungen

1. Genehmigungsverfahren
  - • Das Formular für Gesuche um Benützung von Räumen ist vollständig ausgefüllt dem Geschäftsführer der Stiftung Turmhof einzureichen
  - • Der Stiftungsrat der Stiftung Turmhof kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen oder die Anzahl der Veranstaltungen beschränken.
  - • Bei Nichteinhaltung des Reglements kann der Stiftungsrat die Bewilligung widerrufen oder künftig eine Bewilligung verweigern.
2. Gebühren, Auflagen
  - • Eine allfällige Gebühr ist voranzuzahlen. Die Reservierung wird erst mit dem Zahlungseingang definitiv. Für Schäden an Räumen und Einrichtungen, die Auslagen für die Abfallentsorgung und die Kosten der Nachreinigung kann eine Kautions nach Ermessen erhoben werden.
  - • In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat der Stiftung Turmhof die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, ohne damit Präzedenzfälle zu schaffen.
  - • Wird die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, kann die Bewilligung mit der Auflage versehen werden, dass die Stiftung Turmhof als Sponsorin genannt wird.
  -
- 3 Haftungsausschluss der Stiftung Turmhof, Haftung des Mieters
  - • Die Stiftung Turmhof lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die den Benützern oder Besuchern erwachsen können. Die Versicherung ist Sache des Mieters.
  - • Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
  - • Der Mieter haftet für Schäden, die am Gebäude oder der Einrichtung entstehen.
  - • Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände lehnt die Stiftung Turmhof jegliche Haftung ab.

## II. Benützungsbedingungen

1.

### a) Allgemeines

Die Räumlichkeiten, die Geräte und das Mobiliar sind so abzugeben, wie sie übernommen worden sind. Putzmittel und Putzgeräte stehen zur Verfügung. Sämtliche Dekorationen müssen nach Gebrauch entfernt werden.

Den Räumen und Einrichtungen sowie dem Mobiliar und den Geräten ist Sorge zu tragen. Für Beschädigungen haften die Benützenden solidarisch.

Mit der Energie (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser etc.) ist sparsam umzugehen.

In allen Räumen darf nicht geraucht werden.

Ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer darf kein Mobiliar aus den Räumen entfernt oder im Freien benützt werden.

Es dürfen keine Fahrzeuge im Hof parkiert werden; Diese sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Drittpersonen oder an den nächsten Raumbenützer weitergereicht werden.

Das Foyer ist aus Sicherheitsgründen für eine Belegung von maximal 50 Personen zugelassen. Ein Apéro mit mehr als 50 zu erwartenden Gästen ist deshalb - unabhängig vom Wetter - auf dem Hofplatz durchzuführen.

Die Nachbarschaft darf durch Veranstaltungen im Foyer nicht gestört werden. Lärmimmissionen sind im Freien ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen. Veranstaltungen sind generell nur bis 24.00 Uhr möglich.

### b) Inneneinrichtung

- • Das Mobiliar vom Foyer darf nicht nach draussen genommen werden.
- • Es ist nicht gestattet, in und vor dem Foyer Blumen, Reis oder Konfetti zu streuen. Kerzen dürfen nur in Gläsern verwendet werden, und sie dürfen nicht am Boden aufgestellt werden.

- •
  - o Eine Verstärkeranlage und ein Beamer dürfen in der Regel mitgebracht werden.
  - o Scheinwerfer, die unterschiedliche Farbstimmungen an den Wänden erzeugen, und maximal vier Verfolger haben sind gestattet. Weitere Scheinwerfer sind nicht gestattet.
- • Essen und Getränke sind im Foyer gestattet, sofern der Mieter danach alles wieder sauber reinigt. Zusätzliche Reinigungsaufwendungen durch den Vermieter werden in Rechnung gestellt.

### III. Gebühren

Für die nicht kommerzielle Benutzung des Foyes (inkl. Bestuhlung) wird eine Gebühr von CHF 150.- erhoben.

Für die zusätzliche Nutzung von Küche und Geschirr werden CHF 50.- erhoben.  
Bei Endreinigung durch den Mieter entstehen keine zusätzliche Kosten.

Bei kommerzieller Nutzung des Foyes verdoppeln sich die oben genannten Tarife.

Bei Endreinigung, oder ungenügender Reinigung durch den Mieter, werden für den zusätzlichen Aufwand des Vermieters CHF 60.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement tritt per 01. November 2018 in Kraft

Der Stiftungsrat der Stiftung Turmhof